

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1, § 8 Absatz 3 und 4 und § 10 Absatz 2)

Gemeinschaftsmodell für den Triebfahrzeugführerschein

A. Anfertigung des Triebfahrzeugführerscheins

Der Führerschein wird von der Bundesdruckerei GmbH im Auftrag der zuständigen Behörde gefertigt. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der zuständigen Behörde und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

B. Gestaltung des Triebfahrzeugführerscheins

Der Führerschein richtet sich nach dem Gemeinschaftsmodell und den Referenzfarben Pantone Reflex Blue und Pantone Yellow.

1. Die Vorderseite des Triebfahrzeugführerscheins enthält folgende Angaben:

- a) in Blockbuchstaben die Aufschrift "Triebfahrzeugführerschein";
- b) die Aufschrift „Bundesrepublik Deutschland“ als ausstellenden Staat mit deutscher Flagge;
- c) das Unterscheidungszeichen für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Ländercode nach ISO 3166 Alpha-2-Code, erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin, und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen; das Unterscheidungszeichen lautet: DE;
- d) Angaben, die bei Erteilung des Führerscheins unter Verwendung der folgenden Nummern einzutragen sind:
 - aa) Nummer 1: Name des Inhabers,
 - bb) Nummer 2: Vorname des Inhabers,
 - cc) Nummer 3: Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers,
 - dd) Nummer 4a.: Datum der Ausstellung des Führerscheins,
 - ee) Nummer 4b.: Datum des Ablaufs der Gültigkeit,
 - ff) Nummer 4c.: Bezeichnung der Ausstellungsbehörde,

gg) Nummer 5: Nummer des Führerscheins, die im nationalen Register Zugriff auf Daten ermöglicht,

hh) Nummer 6: Lichtbild des Inhabers und

ii) Nummer 7: Unterschrift des Inhabers.

Die Nummer des Führerscheins nach Doppelbuchstabe gg wird als Europäische Identifikationsnummer nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Sicherheitsbescheinigungen und Antragsunterlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Gültigkeit von gemäß der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen (ABl. L 153 vom 14.6.2007, S. 9) gebildet.

Die zwei Ziffern der Europäischen Identifikationsnummer für die Art des Dokuments lauten wie folgt:

71 für den 1. bis 9 999. Triebfahrzeugführerschein pro Jahr;

72 für den 10 000. bis 19 999. Triebfahrzeugführerschein pro Jahr;

73 für den 20 000. bis 29 999. Triebfahrzeugführerschein pro Jahr.

2. Die Rückseite enthält folgende Angaben unter Verwendung der folgenden Nummern:

a) Nummer 9a.: zusätzliche Angaben in folgende Felder

aa) a.1 Muttersprache(n) des Triebfahrzeugführers,

bb) a.2 Zusatzinformation; da derzeit nichts vorgegeben ist, ist ein Strich einzutragen,

b) Nummer 9b.: gesundheitlich bedingte Einschränkungen unter Angabe der folgenden Gemeinschaftskodierung:

aa) b.1 Vorgeschriebenes Tragen von Brille oder Kontaktlinsen,

bb) b.2 Vorgeschriebenes Tragen einer Hörhilfe oder Kommunikationshilfe.

Wird ein Feld nicht benötigt, ist ein Strich einzutragen.

Zudem ist die Aufschrift "Modell der Europäischen Union" aufzudrucken.

C. Nummerierung des Triebfahrzeugführerscheins

Die Nummer wird bei Erteilung des Führerscheins von der zuständigen Behörde vergeben und bei einer Verlängerung, Änderung oder Ausstellung eines Ersatzführerscheins beibehalten. Bei der Verlängerung nach zehn Jahren wird der Führerschein mit einem neuen Lichtbild und einem neuen Datum des Ablaufs der Gültigkeit versehen.

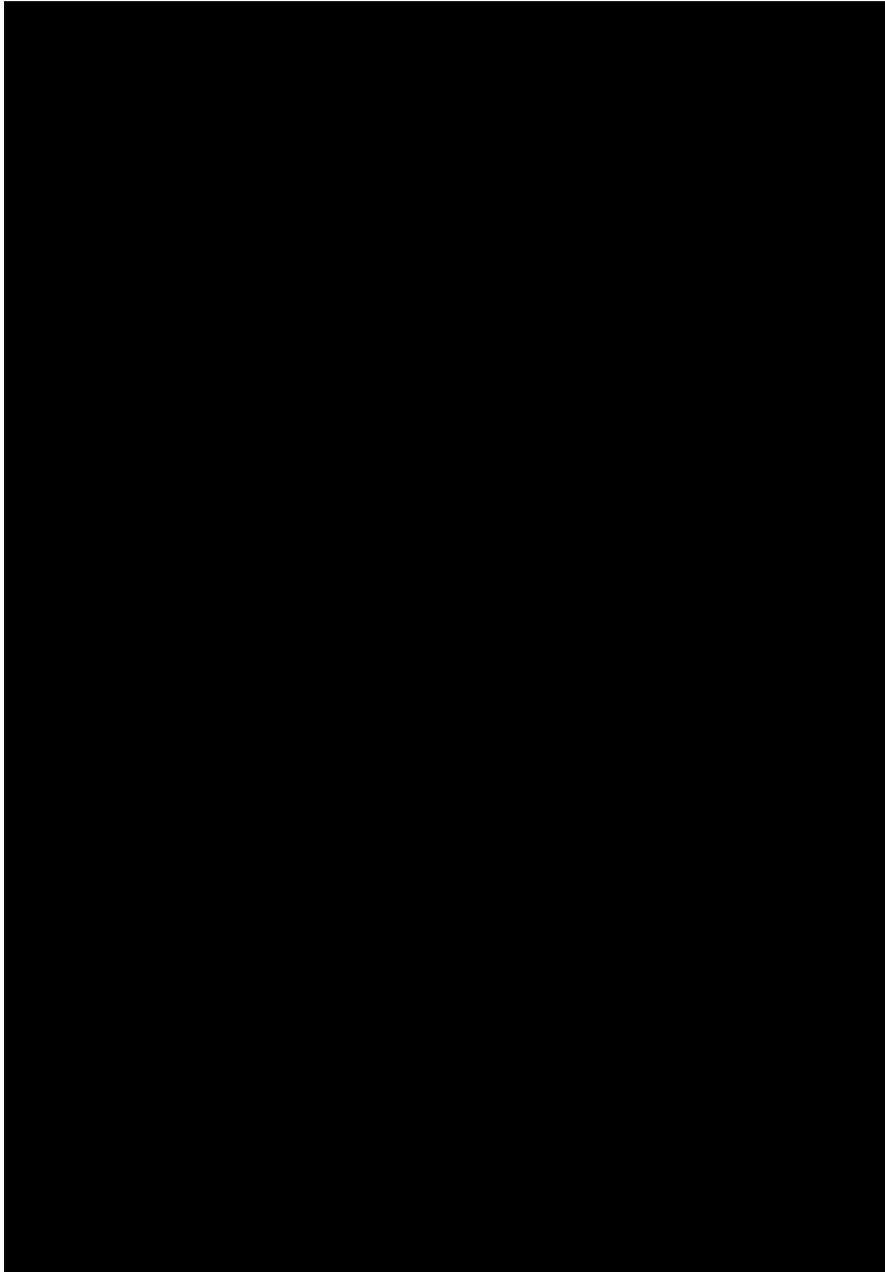
Der Führerschein ist zu ändern, wenn während der Gültigkeitsdauer eine gesundheitlich bedingte Einschränkung zu vermerken ist oder sich sonstige Angaben aus dem Führerschein ändern. Eine oder mehrere neue Kodierungen werden nach dem Verfahren nach § 8 Absatz 1 hinzugefügt.

D. Verhinderung der Verwendung ungültiger Karten

Wenn sich die Angaben auf dem Führerschein ändern, muss der Inhaber die Karte unverzüglich an die zuständige Behörde zurückgeben, damit die ungültige Karte vernichtet werden kann. Dies erfolgt, nachdem die Karte ersetzt wurde.

Dasselbe Verfahren wird auf eine verlorene Karte angewendet, die durch eine neue Karte ersetzt wurde und später wieder gefunden wird.

E. Gemeinschaftsmodell für den Triebfahrzeugführerschein



¹ Das Muster ist noch anzupassen.

Gemeinschaftsmodell für die Zusatzbescheinigung

A. Inhalt

1. Die Zusatzbescheinigung enthält folgende Angaben:

- a) einen Verweis auf die Nummer des Führerscheins,
- b) den Namen des Inhabers,
- c) den Vornamen des Inhabers,
- d) die vom Arbeitgeber vergebene Personalnummer, diese Angabe ist freiwillig,
- e) Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit der Zusatzbescheinigung: die Gültigkeitsdauer der Zusatzbescheinigung wird vom Unternehmer, der Triebfahrzeugführer beschäftigt oder unter Vertrag genommen hat, festgelegt, und zwar nach dem von ihm zu veröffentlichenden Verfahren nach § 9 Absatz 1; ist die Zusatzbescheinigung unbefristet gültig, werden in die Felder, die für das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer vorgesehen sind, Striche eingetragen,
- f) Angaben zur ausstellenden Organisationseinheit des Unternehmens und Stempel sowie
- g) ein Geschäftszeichen, diese Angabe ist freiwillig.

2. Die Zusatzbescheinigung enthält weiter die folgenden Angaben unter Verwendung der folgenden Nummern:

- a) Nummer 1: Angaben zum Arbeitgeber, im Einzelnen:
 - aa) Name des Unternehmens,
 - bb) die Angabe, ob es sich um ein Eisenbahnverkehrsunternehmen oder einen Halter oder um ein Infrastrukturunternehmen handelt,
 - cc) Arbeitsort und
 - dd) Postanschrift des Unternehmens.

b) Nummer 2: Angaben zum Inhaber; im Einzelnen:

aa) Geburtsort mit Angabe des Landes,

bb) Geburtsdatum,

cc) Staatsangehörigkeit des Triebfahrzeugführers,

dd) Postanschrift, diese Angabe ist freiwillig,

ee) Lichtbild und

ff) Unterschrift des Inhabers.

c) Nummer 3: Klassen, die wie folgt anzugeben sind:

Klasse A: Rangierfahrten

Der Unternehmer kann „A“ als umfassende Klasse für Rangierfahrten verwenden; alternativ kann er den Geltungsbereich der Zusatzbescheinigung auf eine oder mehrere der folgenden Typen beschränken:

A1 = bei Beschränkung auf Rangierlokomotiven;

A2 = bei Beschränkung auf Bauzüge;

A3 = bei Beschränkung auf Eisenbahnfahrzeuge für Unterhaltungsarbeiten;

A4 = bei Beschränkung auf alle anderen Lokomotiven bei Rangierfahrten;

A5 = sonstige, sofern sich die Genehmigung auf Verkehrsarten oder Fahrzeuge bezieht, die in den vorangegangenen Klassen nicht enthalten sind; Angaben hierzu sind im Feld „Hinweise“ einzutragen.

Klasse B: Zugfahrten im Personen- und Güterverkehr

Der Unternehmer kann „B“ als umfassende Klasse für Zugfahrten im Personen- und Güterverkehr verwenden; alternativ kann er den Geltungsbereich der Bescheinigung auf einen Fahrzweck beschränken:

B1 = bei Beschränkung auf Zugfahrten im Personenverkehr;

B2 = bei Beschränkung auf Zugfahrten im Güterverkehr.

Felder, die nicht vergeben werden, sind mit einem Strich zu versehen.

Beispiele:

A

 = umfassende Klasse A

A

1

 = Klasse A, Unterklasse 1

A

2

3

 = Klasse A, Unterklassen 2 und 3

A

5

 = Klasse A, Unterklasse 5

B

 = umfassende Klasse B

B

2

 = Klasse B, Unterklasse 2

d) Nummer 4: Zusätzliche interne Angaben des Unternehmers.

e) Nummer 5: Angaben zu Sprachkenntnissen außer der Muttersprache, die für den Betrieb auf der entsprechenden Infrastruktur nötig sind und in denen der Triebfahrzeugführer Kenntnisse besitzt, die den Anforderungen von Anlage 6 Nummer 8 entsprechen.

f) Nummer 6: Einschränkungen des Leistungsvermögens und der Fähigkeiten des Triebfahrzeugführers in Bezug auf den Inhalt der Zusatzbescheinigung, wie „nur für Tagfahrten zugelassen“; beziehen sich die Einschränkungen auf Fahrzeuge, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen für bestimmte Arten von Triebfahrzeugen oder die Infrastruktur, erfolgen die Angaben in Textform im Feld „Hinweise“ neben den betreffenden Fahrzeugen und Infrastrukturen.

g) Nummer 7: Angaben zu Fahrzeugen, die der Triebfahrzeugführer führen darf.

Die Angaben werden in den folgenden Feldern ausgewiesen:

aa) ein Feld für das Datum, ab dem der Triebfahrzeugführer die betreffende Befähigung erworben hat,

bb) ein Feld für jede Fahrzeugbaureihe,

cc) ein Feld für Hinweise zur Bestätigung der erworbenen Fachkenntnisse, für das Datum, an dem die Gültigkeit der Befähigung abläuft oder andere relevante Angaben, wie in Buchstabe f ausgeführt.

h) Nummer 8: Angaben zur Infrastruktur, auf der der Triebfahrzeugführer fahren darf.

Die Angaben werden in den folgenden Feldern ausgewiesen:

aa) ein Feld für das Datum, ab dem der Triebfahrzeugführer die betreffende Befähigung erworben hat;

bb) ein Feld für Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssysteme und Signalsysteme, die der Triebfahrzeugführer beherrscht; eine Liste der für die Bundesrepublik Deutschland aktuell geltenden Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssysteme und Signalsysteme wird von der zuständigen Behörde auf der Internetseite veröffentlicht;

cc) ein Feld für Hinweise zur Bestätigung der erworbenen Fachkenntnisse, für das Datum, an dem die Gültigkeit der Befähigung abläuft oder andere relevante Angaben, wie in Buchstabe f ausgeführt.

B. Äußere Merkmale der Zusatzbescheinigung

Das Gemeinschaftsmodell der Zusatzbescheinigung ist ein Faltdokument in der Größe 10 cm × 21 cm (ungefaltet) mit drei Außen- und drei Innenseiten.

1. Die Vorderseite weist folgende Angaben auf:

a) Nummer des Triebfahrzeugführerscheins,

b) Name und Vorname des Inhabers,

c) Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit der Zusatzbescheinigung,

d) Angaben zur ausstellenden Organisationseinheit des Unternehmens und Stempel sowie ein Geschäftszeichen, wobei letztere Angabe freiwillig ist.

2. Seite 2 enthält Angaben zum Arbeitgeber oder Auftraggeber und zusätzliche Angaben zum Inhaber

a) Angaben zum Arbeitgeber oder Auftraggeber,

b) Angaben zum Triebfahrzeugführer.

3. Seite 3 enthält folgende Angaben:

- a) Klasse,
- b) zusätzliche Angaben,
- c) Sprachkenntnisse und
- d) Einschränkungen.

4. Die Innenseiten enthalten die Auflistung der Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf, und die Auflistung der Infrastruktur, auf der der Triebfahrzeugführer fahren darf.

Es können weitere Innenseiten hinzugefügt werden, um Angaben aufzunehmen, die den verfügbaren Raum überschreiten.

Die Zusatzbescheinigung entspricht dem in Unterabschnitt D dargestellten Modell.

C. Fälschungsschutz

Für die Zusatzbescheinigungen sind die folgenden beiden Maßnahmen zum Schutz gegen Fälschungen einzusetzen:

1. technische Maßnahmen:

- a) ein Unternehmenslogo,
- b) haltbares Papier und permanente Farbe,
- c) die Darstellung eines Geschäftszeichens und
- d) ein Stempel sowie

2. die Überprüfung im Rahmen der Überwachung des Sicherheitsmanagementsystems, dass die Angaben auf der Zusatzbescheinigung gültig sind und nicht verändert wurden.

Alle Änderungen sind mit Datum und Stempel auf dem Dokument zu bestätigen und müssen den Angaben im Register entsprechen.

D. Gemeinschaftsmodell für die Zusatzbescheinigung

3. KLASSE

Felder ausfüllen bzw. Felder, die nicht vergeben werden, sind mit einem Strich zu versehen

Grid of 12 empty boxes for class selection.

Hinweise

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5. SPRACHKENNTNISSE

Sprachen, die für den Betrieb auf der Infrastruktur nötig sind und in denen der Inhaber Kenntnisse besitzt

Datum Sprache Hinweise

6. EINSCHRÄNKUNGEN

1. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/AUFTRAGGEBER

Name des Unternehmens

Verkehrsunternehmen/Halter Infrastrukturunternehmen

Arbeitsort

Postanschrift

Ort-Land

2. ANGABEN ZUM INHABER

Geburtsort

Geburtsdatum JJJJ - MM - TT

Staatsangehörigkeit

Postanschrift

Ort

Land



Unterschrift



Europäisches Modell

Bezug auf Führerschein Nr.

Grid of 12 empty boxes for license number.

ZUSATZBESCHEINIGUNG

für die Infrastruktur, auf der der Triebfahrzeugführer fahren darf, und für die Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf nach der Richtlinie 2007/59/EG und der Triebfahrzeugführerscheinverordnung

Name

Vorname

Vom Arbeitgeber vergebene Personalnummer

Grid of 12 empty boxes for personal number.

Ausstellungsdatum JJJJ - MM - TT

Ablauf der Gültigkeit JJJJ - MM - TT

Ausstellende Organisationseinheit

Postanschrift

Geschäftszeichen



(zu § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 12 Absatz 4 sowie § 16 Absatz 1 und 2)

Medizinische Anforderungen

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Ein Triebfahrzeugführer darf nicht unter gesundheitlichen Störungen leiden oder Arzneimittel, Drogen oder Stoffe nehmen, die insbesondere Folgendes auslösen können:

- a) plötzliche Bewusstlosigkeit;
- b) Verminderung der Aufmerksamkeit oder der Konzentration;
- c) plötzliche Handlungsunfähigkeit;
- d) Verlust des Gleichgewichts oder der Koordination;
- e) erhebliche Einschränkung der Mobilität.

1.2. Sehvermögen

Folgende Anforderungen an das Sehvermögen müssen erfüllt sein:

- a) Fern-Sehschärfe mit oder ohne Sehhilfe: 1,0; mindestens 0,5 für das schlechtere Auge;
- b) maximale Korrektur-Linsenstärke: Hyperopie +5 / Myopie -8; Abweichungen sind in Ausnahmefällen und nach Einholung einer Stellungnahme eines Augenarztes zulässig; eine Entscheidung erfolgt durch die zuständige Behörde im Rahmen der Erteilung des Führerscheins nach Einholung einer weiteren Stellungnahme eines Augenarztes;
- c) Sehvermögen nahe und mittlere Entfernung: ausreichend, mit oder ohne Sehhilfe;
- d) Kontaktlinsen und Brillen sind zulässig, sofern das Sehvermögen regelmäßig von einem Augenarzt überprüft wird;
- e) normale Farbwahrnehmung: Verwendung eines anerkannten Tests wie des Ishihara-Tests;
- f) Sichtfeld: vollständig;

- g) Sehvermögen beider Augen: effektiv; nicht erforderlich, wenn der Betreffende über eine angemessene Anpassung und ausreichende Kompensationserfahrung verfügt; nur erforderlich, wenn der Betreffende das binokulare Sehvermögen nach Aufnahme der Tätigkeit verloren hat;
- h) binokulares Sehvermögen: effektiv;
- i) Erkennen farbiger Signale: die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Erkennung einzelner Farben, nicht auf der Grundlage relativer Unterschiede;
- j) Kontrastempfindlichkeit: gut;
- k) keine fortschreitenden Augenkrankheiten;
- l) Linsenimplantate, Keratotomien und Keratektomien sind nur zulässig, wenn sie jährlich oder in vom Arzt festgelegten regelmäßigen Abständen überprüft werden;
- m) Unempfindlichkeit gegen Blendung;
- n) farbige Kontaktlinsen und fotochromatische Linsen sind nicht zulässig, Linsen mit UV-Filter sind zulässig.

1.3. Anforderungen an das Hör- und Sprachvermögen

Ausreichendes, durch ein Audiogramm nachgewiesenes Hörvermögen für ein Telefongespräch und die Fähigkeit, akustische Warnsignale und Funkmeldungen zu hören.

Dafür gelten folgende Richtwerte:

- a) Es darf kein Hördefizit von über 40 dB bei 500 und 1 000 Hz vorliegen;
- b) es darf kein Hördefizit von über 45 dB bei 2 000 Hz bei dem Ohr, das die schlechtere Schallleitung aufweist, vorliegen;
- c) keine Anomalie des Vestibularapparats;
- d) keine chronische Sprachstörung aufgrund der Notwendigkeit, Mitteilungen laut und deutlich auszutauschen;
- e) die Verwendung von Hörhilfen ist in bestimmten Fällen zulässig.

2. Mindestinhalt der Einstellungsuntersuchung

2.1. Ärztliche Untersuchungen

- a) allgemeine ärztliche Untersuchung;
- b) Untersuchung der sensorischen Funktionen: Sehvermögen, Hörvermögen, Farbwahrnehmung;
- c) Blut- oder Urinanalysen, unter anderem um eine eventuelle Zuckerkrankheit festzustellen, soweit sie zur Beurteilung der körperlichen Eignung des Bewerbers erforderlich sind;
- d) Ruhe-Elektrokardiogramm (EKG);
- e) Untersuchung auf psychotrope Stoffe wie beispielsweise verbotene Drogen oder psychotrope Arzneimittel sowie auf Alkoholmissbrauch, die die berufliche Eignung in Frage stellen;
- f) kognitive Fähigkeiten: Aufmerksamkeit und Konzentration, Gedächtnis, Wahrnehmungsfähigkeit, Urteilsvermögen;
- g) Kommunikation;
- h) psychomotorische Fähigkeiten: Reaktionsgeschwindigkeit, Koordination der Hände.

2.2. Arbeitspsychologische Untersuchungen

Die arbeitspsychologischen Untersuchungen sollen dem Unternehmer bei der Einstellung von Mitarbeitern und bei der Personalverwaltung helfen. Was den Inhalt der psychologischen Beurteilung anbelangt, so muss bei der Untersuchung festgestellt werden, dass der Bewerber keine nachgewiesenen arbeitspsychologischen Defizite, insbesondere in Bezug auf seine Einsatzfähigkeit, und keine relevanten Persönlichkeitsfaktoren aufweist, die eine sichere Ausübung seiner Tätigkeit beeinträchtigen könnten.

3. Mindestinhalt der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung

Erfüllt ein Triebfahrzeugführer die Anforderungen der Einstellungsuntersuchung, so umfassen die regelmäßigen Untersuchungen mindestens

- a) eine allgemeine ärztliche Untersuchung;
- b) eine Untersuchung der sensorischen Funktionen: Sehvermögen, Hörvermögen, Farbwahrnehmung;
- c) eine Blut- oder Urinanalyse zur Feststellung von Diabetes mellitus und anderen Krankheiten entsprechend dem Ergebnis der klinischen Untersuchung;
- d) eine Untersuchung auf Drogen, sofern klinisch angezeigt.

Ferner muss bei Triebfahrzeugführern, die älter als 40 Jahre sind, ein Ruhe-EKG durchgeführt werden.

Allgemeine Fachkenntnisse und Anforderungen für den Triebfahrzeugführerschein

1. Ziele der allgemeinen Ausbildung

- a) Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen der Eisenbahntechnik, einschließlich der Sicherheitsgrundsätze der Betriebsvorschriften;
- b) Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Risiken und der verschiedenen Mittel zur Risikovermeidung;
- c) Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen der Leitgrundsätze für eine oder mehrere Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssysteme und Signalsysteme;
- d) Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen von Zügen, ihrer Zusammensetzung und der technischen Anforderungen für Triebfahrzeuge, Güterwagen, Reisezugwagen und sonstige Fahrzeuge.

2. Ausbildungsinhalte

- a) Übersicht über konkrete Anforderungen an die Arbeit als Triebfahrzeugführer, die Bedeutung dieses Berufs sowie die damit verbundenen beruflichen und persönlichen Anforderungen, wie lange Arbeitszeiten, Abwesenheit von zu Hause;
- b) Sicherheitsvorschriften für das Personal;
- c) Fahrzeugbaureihen;
- d) Arbeitsmethoden;
- e) Referenz- und Anwendungsunterlagen, insbesondere das Verfahrenshandbuch und Streckenhandbuch nach der Entscheidung 2006/920/EG der Kommission vom 11. August 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems "Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung" des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 359 vom 18.12.2006, S. 1) und 2008/231/EG der Kommission vom 1. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Betrieb“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 der Richtlinie 96/48/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung

2002/734/EG der Kommission (ABl. L 84 vom 26.3.2008, S. 1), das Handbuch für Triebfahrzeugführer und die Störliste;

- f) Aneignen von Verhaltensweisen, die mit der sicherheitsrelevanten Verantwortung vereinbar sind;
- g) bei einem Unfall mit Personenschaden anzuwendende Verfahren;
- h) mit dem Eisenbahnverkehr im Allgemeinen verbundene Gefahren;
- i) Grundsätze der Betriebssicherheit;
- j) Grundlagen der Elektrotechnik.

(zu § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1)

Fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und Anforderungen für die Zusatzbescheinigung

1. Prüfungen und Kontrollen vor Fahrtantritt

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) die Unterlagen und die erforderliche Ausrüstung zusammenstellen können;
- b) die Funktionsfähigkeit des Triebfahrzeuges überprüfen können;
- c) die Eintragungen in den Borddokumenten des Triebfahrzeuges überprüfen können;
- d) sich mittels der vorgesehenen Prüfungen und Kontrollen vergewissern können, dass das Triebfahrzeug in der Lage ist, die erforderliche Zugkraft zu erbringen, und dass die Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren;
- e) bei Übergabe eines Triebfahrzeuges oder bei Fahrtantritt die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen überprüfen können und
- f) die eventuell vorgesehenen laufenden vorbeugenden Wartungsarbeiten vornehmen können.

2. Kenntnis der Fahrzeuge

Um ein Triebfahrzeug führen zu können, muss der Triebfahrzeugführer alle ihm zur Verfügung stehenden Bedienelemente und Anzeigen kennen, und zwar insbesondere jene für

- a) das Antriebssystem,
- b) das Bremssystem und
- c) die für die Betriebssicherheit relevanten Einrichtungen.

Um Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen zu erkennen und zu lokalisieren, diese zu melden und festzulegen, welche Reparaturarbeiten erforderlich sind, sowie in bestimmten Fällen selbst Maßnahmen zu ergreifen, muss der Triebfahrzeugführer Folgendes kennen:

- d) mechanischer Aufbau,
- e) Aufhängung und Kupplungsvorrichtungen,
- f) Laufwerk,
- g) Sicherheitsausrüstung,
- h) Kraftstoffbehälter, Kraftstoffversorgung, Abgassysteme,
- i) die Bedeutung der Kennzeichnungen im Inneren und im Außenbereich der Fahrzeuge, insbesondere die Bedeutung der für die Beförderung gefährlicher Güter benutzten Symbole,
- j) Fahrtaufzeichnungssysteme,
- k) Strom- und Druckluftsysteme,
- l) Stromabnehmer und Hochspannungssysteme,
- m) Kommunikationseinrichtungen, wie Funkverbindung Betriebsstelle – Zug,
- n) Fahrtvorbereitungen,
- o) die Bestandteile der Fahrzeuge und deren Funktion sowie die spezifischen Vorrichtungen für die Wagen, insbesondere das System zum Anhalten des Zuges durch Entlüftung der Bremsleitung,
- p) Bremssystem,
- q) die speziellen Bestandteile von Triebfahrzeugen und
- r) Kraftübertragung, Motoren und Getriebe.

3. Bremsprobe

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) vor Fahrtantritt überprüfen und berechnen können, dass die Bremsleistung des Zuges der anhand der Wagenpapiere für die Strecke vorgeschriebenen Bremsleistung entspricht, und

- b) die Funktionsfähigkeit der verschiedenen Komponenten des Bremssystems des Triebfahrzeuges und des Zuges erforderlichenfalls vor Fahrtantritt, bei Antritt der Fahrt und während der Fahrt überprüfen können.

4. Fahrstufe und Höchstgeschwindigkeit des Zuges in Bezug auf die Streckenmerkmale

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) die ihm vor Fahrtantritt übermittelten Informationen berücksichtigen können und
- b) die Fahrstufe und die Höchstgeschwindigkeit des Zuges nach Maßgabe variabler Elemente wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Witterungsbedingungen oder eventueller Änderungen der Signalgebung festlegen können.

5. Führen des Zuges ohne Schädigung von Anlagen und Fahrzeugen

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) alle zur Verfügung stehenden Steuerungssysteme gemäß den geltenden Regeln nutzen können;
- b) den Zug unter Berücksichtigung der jeweiligen Reibungs- und Leistungsfaktoren anfahren können und
- c) die Bremsen zur Verlangsamung und zum Anhalten ohne Schädigung von Fahrzeugen und Anlagen einsetzen können.

6. Störungen

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) ungewöhnliche Vorkommnisse in Bezug auf das Fahrverhalten des Zuges registrieren können;

- b) den Zug überprüfen und Hinweise auf Störungen erkennen, auf sie reagieren und ihre Behebung versuchen können, wobei in allen Fällen die Sicherheit von Bahnverkehr und Personen Vorrang haben muss, und
- c) die verfügbaren Sicherungs- und Kommunikationsmittel kennen.

7. Betriebsbedingte Störfälle und Unfälle, Brände und Unfälle mit Personenschaden

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) bei Unfällen mit Personenschaden Maßnahmen zur Sicherung des Zuges ergreifen und Hilfe anfordern können;
- b) feststellen können, ob der Zug gefährliche Güter befördert, und diese auf der Grundlage der Zugdokumente und der Wagenlisten bestimmen können und
- c) die Verfahren zur Räumung eines Zuges im Notfall kennen.

8. Bedingungen für die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach einem Störfall mit Fahrzeugen

Nach einem Störfall muss der Triebfahrzeugführer beurteilen können, ob und unter welchen Bedingungen das Fahrzeug weiterfahren kann, so dass er den Eisenbahninfrastrukturunternehmer unverzüglich über diese Bedingungen unterrichten kann.

Der Triebfahrzeugführer muss beurteilen können, ob eine Begutachtung durch einen Experten notwendig ist, bevor der Zug weiterfahren kann.

9. Stillstand des Zuges

Der Triebfahrzeugführer muss die erforderlichen Maßnahmen treffen können, damit der Zug oder ein Teil des Zuges sich, selbst unter ungünstigsten Bedingungen, nicht unvermittelt in Bewegung setzen kann.

Darüber hinaus muss der Triebfahrzeugführer die Maßnahmen kennen, mit denen ein Zug oder ein Teil des Zuges, der sich unvermittelt in Bewegung gesetzt hat, angehalten werden kann.

(zu § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 9 Absatz 6 und § 14 Absatz 3 Nummer 2)

Infrastrukturbezogene Fachkenntnisse und Anforderungen für die Zusatzbescheinigung

1. Bremsprobe

Der Triebfahrzeugführer muss vor Fahrtantritt überprüfen und berechnen können, dass die Bremsleistung des Zuges der anhand der Wagenpapiere für die Strecke vorgeschriebenen Bremsleistung entspricht.

2. Fahrstufe und Höchstgeschwindigkeit des Zuges in Bezug auf die Streckenmerkmale

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) die erhaltenen Informationen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen oder eventuelle Änderungen der Signalgebung zur Kenntnis nehmen und
- b) die Fahrstufe und die Höchstgeschwindigkeit des Zuges auf der Grundlage der Streckenmerkmale festlegen können.

3. Kenntnis der Strecke

Streckenkenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten der Strecke, welche der Triebfahrzeugführer als Ergänzung zu Signalen und Fahrplanunterlagen benötigt, um die Strecke eigenständig, verantwortlich, sicher, fahrplanmäßig und wirtschaftlich befahren zu können. Dies beinhaltet auch die Kenntnis der Fahrwege in den Bahnhöfen, die bei Rangierfahrten vor und nach der Zugfahrt befahren werden müssen.

Der Triebfahrzeugführer muss vorausschauend fahren und in Bezug auf Sicherheit und andere Elemente der Aufgabenerfüllung wie Pünktlichkeit und wirtschaftliche Aspekte angemessen reagieren können. Daher muss er über gute Kenntnisse der Strecken sowie der gegebenenfalls vereinbarten alternativen Streckenführungen verfügen.

Folgende Aspekte sind wichtig:

- a) Betriebsführung, wie Gleiswechsel, Richtungsbetrieb,

- b) Streckenüberprüfung anhand der relevanten Unterlagen,
- c) Identifizierung der für die jeweilige Betriebsart nutzbaren Gleise,
- d) geltende Verkehrsvorschriften und Bedeutung des Signalsystems,
- e) Zugbeeinflussungssysteme,
- f) Betriebsverfahren,
- g) Blocksystem und diesbezügliche Regelungen,
- h) Bezeichnung und Kenntnis der Bahnhöfe sowie Lage und Fernerkennung von Bahnhöfen und Stellwerken im Sinne des vorausschauenden Fahrens,
- i) Wechsel von Betriebsverfahren oder Energieversorgungssystemen,
- j) Geschwindigkeitsbegrenzungen für die verschiedenen Zuggattungen,
- k) topografische Streckenprofile,
- l) besondere Bremsbedingungen wie beispielsweise bei Strecken mit starkem Gefälle und
- m) betriebliche Besonderheiten wie Sondersignale, Schilder und Bedingungen für die Abfahrt.

4. Sicherheitsvorschriften

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) den Zug nur dann in Bewegung setzen können, wenn alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, wie Fahrplan, Abfahrtbefehl oder -signal, erforderlichenfalls Betätigung von Signalen;
- b) die Signale an der Strecke und Signale im Führerraum beachten, sie unverzüglich und fehlerfrei erkennen und entsprechend handeln können;
- c) den Zug gemäß den einzelnen Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssystemen und Signalsystemen sicher fahren können, insbesondere muss er über Kenntnisse der besonderen Fahrstufen auf Anweisung, der vorübergehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, des Verkehrs in Gegenrichtung, der Genehmigung zum Überfahren von Signalen in Ge-

fahrsituationen, des Rangierens, des Wendens und des Verkehrs in Baustellenbereichen verfügen, und

- d) die fahrplanmäßigen oder zusätzlichen Halte beachten und erforderlichenfalls bei diesen Halten Leistungen für Fahrgäste erbringen können, insbesondere Öffnen und Schließen der Türen.

5. Führen des Zuges

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) jederzeit die Position des Zuges auf der befahrenen Strecke kennen;
- b) die Bremsen zur Verlangsamung und zum Anhalten ohne Schädigung von Fahrzeugen und Anlagen einsetzen können und
- c) die Fahrstufe des Zuges nach Fahrplan sowie möglicher Energiesparanweisungen und unter Berücksichtigung der Merkmale des Triebfahrzeuges, des Zuges, der Strecke und der Umwelt regeln können.

6. Störungen

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) soweit das Führen des Zuges es gestattet, ungewöhnliche Vorkommnisse in Bezug auf die Infrastruktur und das Umfeld, wie Signale, Gleise, Energieversorgung, Bahnübergänge, Gleisumgebung, sonstiger Verkehr, registrieren können;
- b) die Entfernung zu sichtbaren Hindernissen einschätzen können;
- c) den Infrastrukturbetreiber schnellstmöglich über den Ort und die Art der beobachteten Störungen unterrichten und sicherstellen können, dass diese Informationen richtig verstanden worden sind, und
- d) unter Berücksichtigung der Infrastruktur die Sicherheit von Zugverkehr und Personen gewährleisten oder darauf gerichtete Maßnahmen treffen können, wann immer es erforderlich ist.

7. Betriebsbedingte Störfälle und Unfälle, Brände und Unfälle mit Personenschaden

Der Triebfahrzeugführer muss

- a) bei Unfällen mit Personenschaden Maßnahmen zur Sicherung des Zuges ergreifen und Hilfe anfordern können;
- b) im Falle eines Brandes den Haltepunkt des Zuges bestimmen und erforderlichenfalls bei der Evakuierung der Fahrgäste helfen können;
- c) unverzüglich alle nützlichen Informationen über den Brand weiterleiten können, wenn er den Brand nicht selbst unter Kontrolle bringen kann;
- d) den Eisenbahninfrastrukturunternehmer unverzüglich über diese Bedingungen unterrichten können und
- e) beurteilen können, ob und unter welchen Bedingungen das Fahrzeug angesichts des Zustands der Infrastruktur weiterfahren kann.

8. Sprachprüfungen

Triebfahrzeugführer, die sich mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmer über kritische Sicherheitsfragen austauschen müssen, müssen über Kenntnisse der vom betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmer angegebenen Sprache verfügen. Ihre Sprachkenntnisse müssen ihnen eine aktive und effiziente Kommunikation im Routinebetrieb, in schwierigen Situationen und im Notfall erlauben.

Sie müssen die Mitteilungen und die Kommunikationsmethode nach der Entscheidung 2006/920/EG und der Entscheidung 2008/231/EG verwenden können. Triebfahrzeugführer müssen sich auf Stufe 3 der folgenden Tabelle verständigen können.

Die mündliche Ausdrucksfähigkeit wird in fünf Stufen unterteilt:

Stufe	Beschreibung
5	<ul style="list-style-type: none"> – kann die Art der Äußerung an jeden Gesprächspartner anpassen – kann einen Standpunkt vertreten – kann verhandeln – kann überzeugen – kann beraten
4	<ul style="list-style-type: none"> – kann völlig unerwartete Situationen meistern – kann Vermutungen äußern – kann einen begründeten Standpunkt äußern
3	<ul style="list-style-type: none"> – kann praktische Situationen mit einem unerwarteten Element meistern – kann beschreiben – kann ein einfaches Gespräch führen
2	<ul style="list-style-type: none"> – kann einfache praktische Situationen meistern – kann Fragen stellen – kann Fragen beantworten
1	<ul style="list-style-type: none"> – kann mit Hilfe auswendig gelernter Sätze sprechen

Ausbildungsmethode

1. Die Ausbildung ist in einen theoretischen Teil mit Unterricht und Vorführungen und einen praktischen Teil mit Ausbildung am Arbeitsplatz, Fahrten unter Aufsicht und ohne Aufsicht auf Gleisen, die zu Ausbildungszwecken gesperrt sind, aufgeteilt.

Die computergestützte Ausbildung ist für das individuelle Lernen, wie der Betriebsvorschriften und der Signalsysteme, zulässig.

Der Einsatz von Simulatoren ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber bei der Ausbildung von Triebfahrzeugführern eingesetzt werden, insbesondere um das Verhalten in außergewöhnlichen Arbeitssituationen und selten anzuwendende Regeln zu üben, die nicht in der Wirklichkeit trainiert werden können. Grundsätzlich sollen Simulatoren der neuesten Generation eingesetzt werden.

2. Streckenkenntnis kann erworben werden durch:

a) eigenes Anschauen, wahlweise durch

- aa) Fahren in Begleitung einer streckenkundigen Person, auch bei Fahrten im Rahmen der Ausbildung zum Triebfahrzeugführer,
- bb) Mitfahren im Führerraum,
- cc) Studium von Filmaufnahmen mit originalgetreuer Streckenabbildung,
- dd) Simulatorfahrten mit originalgetreuer Streckenabbildung,
- ee) Begehen der Infrastruktur

und

b) durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen.

Muster eines vorläufigen Führerscheins

Der vorläufige Führerschein ist auf A4-Papier und nach folgendem Muster zu erstellen:

Vorläufiger Führerschein

Frau/Herr: _____
Vor- und Zuname

geboren am: _____

hat die Prüfung zum

Triebfahrzeugführer

ambestanden.

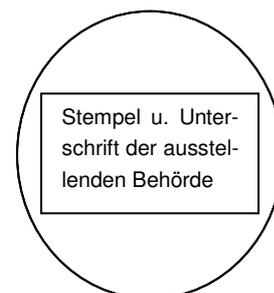
Sie/Er ist bis zur Aushändigung eines Führerscheins nach Anlage 1 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Wochen ab Ausstellungsdatum, berechtigt, mit diesem vorläufigen Führerschein in Verbindung mit einer Zusatzbescheinigung nach Anlage 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung und einem Personalausweis oder Reisepass Triebfahrzeuge auf Schienenwegen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu führen.

Ausstellende Behörde

Führerscheinnummer

Ort, Datum

Unterschrift des Inhabers



*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9

(zu § 10 Absatz 2 und 3)

Register der Triebfahrzeugführerscheine

1. Register der Triebfahrzeugführerscheine

Das Register gestaltet sich wie folgt:

Nr.	Anzuzeigende Daten		
	Inhalt	Format	Status der Angabe

Teil 1: Aktueller Stand des Führerscheins

1	Nummer des Führerscheins		
1.1	Nummer des Führerscheins	EIN (12 Ziffern)	Verbindlich
2	Aktueller Stand des Führerscheins		
2.1	Angabe des aktuellen Stands des Führerscheins — gültig — ausgesetzt (Entscheidung steht noch aus) — entzogen	Text	Verbindlich
2.2	Grund der Aussetzung bzw. der Entziehung	Text	Verbindlich

Teil 2: Informationen über den erteilten Führerschein

3	Name des Inhabers		
3.1	Im Reisepass oder dem Personalausweis angegebener Name	Text	Verbindlich
4	Vorname des Inhabers		
4.1	Im Reisepass oder dem Personalausweis angegebener Vorname	Text	Verbindlich
5	Geburtsdatum des Inhabers		
5.1	Geburtsdatum des Inhabers	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
6	Geburtsort des Inhabers		
6.1	Geburtsort des Inhabers	Text	Verbindlich
6.2	Staatsangehörigkeit	Text	Freiwillig
7	Ausstellungsdatum des Führerscheins		
7.1	Ausstellungsdatum des Führerscheins	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
8	Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins		
8.1	Datum des voraussichtlichen Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
9	Bezeichnung der zuständigen Behörde		
9.1	Bezeichnung der zuständigen Behörde	Text	Verbindlich
10	Personalnummer des Inhabers bei seinem Arbeitgeber		
10.1	Personalnummer des Triebfahrzeugführers	Text	Freiwillig

11	Lichtbild des Inhabers			
11.1	Lichtbild	Original/Fotokopie/ eingescanntes Bild	Verbindlich	
12	Unterschrift des Inhabers			
12.1	Unterschrift	Original/Fotokopie/ eingescannte Unterschrift	Verbindlich	
13	Anschrift des Inhabers			
13.1	Anschrift des Inhabers	Straße und Hausnummer	Text	Freiwillig
13.2		Ort	Text	Freiwillig
13.3		Land	Text	Freiwillig
13.4		Postleitzahl	Alphanumerische Angabe	Freiwillig
13.5		Telefonnummer	Text	Freiwillig
13.6		E-Mail-Adresse	Text	Freiwillig
14	Weitere Angaben			
14.1	Zusätzliche Angaben	Kodierte Information	Verbindlich	
	Feld 9a.1 — Muttersprache(n) des Triebfahrzeugführers	Text		
15	Gesundheitlich bedingte Einschränkungen			
15.1	Angaben zu medizinischen Anforderungen	Kodierte Information	Verbindlich	
	Pflicht zum Tragen von Augengläsern	(Gemeinschaftskodierung b.1)		
	Pflicht zum Tragen von Hörhilfen	(Gemeinschaftskodierung b.2)		

Teil 3: Angaben zum früheren Status des Führerscheins

16	Datum der Ersterteilung		
16.1	Datum der Ersterteilung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
17	Datum des Ablaufs der Gültigkeit		
17.1	Datum des Ablaufs der Gültigkeit (und der voraussichtlichen Erneuerung) des Führerscheins	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
18	Änderung(en) von freiwilligen Angaben (mehrere Eintragungen möglich)		
18.1	Datum der Änderung von freiwilligen Angaben	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
18.2	Grund der Änderung von freiwilligen Angaben	Text	Verbindlich
19	Änderung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
19.1	Datum der Änderung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
19.2	Grund der Änderung	Text	Verbindlich
20	Aussetzung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
20.1	Dauer der Aussetzung	Von (Datum) bis (Datum)	Verbindlich
20.2	Grund der Aussetzung	Text	Verbindlich
21	Entziehung (mehrere Eintragungen möglich)		
21.1	Datum der Entziehung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
21.2	Grund der Entziehung	Text	Verbindlich

22	Als verloren gemeldeter Führerschein		
22.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
22.2	Datum der Ausstellung eines Ersatzführerscheins	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
23	Als entwendet gemeldeter Führerschein		
23.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
23.2	Datum der Ausstellung eines Ersatzführerscheins	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
24	Als zerstört gemeldeter Führerschein		
24.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
24.2	Datum der Ausstellung eines Ersatzführerscheins	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

Teil 4: Angaben zu den grundlegenden Anforderungen bei der Erteilung eines Führerscheins und zu den Ergebnissen der regelmäßigen Überprüfungen

25	Ausbildung			
25.1	Grundlegende Anforderung	Höchstes Zertifizierungsniveau	Text	Verbindlich
26	Körperliche Eignung			
26.1	Grundlegende Anforderung	Bescheinigung über das Erfüllen der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Text	Verbindlich
26.2	Datum der Untersuchung		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.3	Nachfolgende regelmäßige Untersuchungen	Bestätigt/nicht bestätigt	Text	Verbindlich
26.4	(mehrere Einträge möglich)	Datum der letzten Untersuchung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.5	Nächste Untersuchung	Voraussichtliches Datum der nächsten Untersuchung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.6	Anmerkungen	Erläuterung der Anmerkungen — normaler Zeitplan — voraussichtlicher Zeitplan (nach ärztlichem Attest) — erforderlichenfalls Änderung der Angabe (Gemeinschaftskodierung 9a.2) — Änderung der Beschränkungskodierung — Sonstiges	Text	Verbindlich
27	Arbeitspsychologische Eignung			
27.1	Grundlegende Anforderung	Bescheinigung über das Erfüllen der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Text	Verbindlich
27.2	Datum der Untersuchung		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
27.3	Nächste Untersuchung(en)	Nur falls notwendig (mehrere Einträge möglich)	Erläuterung	Verbindlich

27.4		Datum etwaiger Folgeuntersuchungen	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28	Allgemeine Fachkenntnisse			
28.1	Grundlegende Anforderung	Bescheinigung über das Erfüllen der Anforderung von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Text	Verbindlich
28.2	Datum der Prüfung		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28.3	Nachfolgende Überprüfungen		JJJJ-MM-TT	Verbindlich

2. Auskunftsrechte

Auskunft aus dem Register der Triebfahrzeugführerscheine ist den folgenden Berechtigten zu erteilen:

- a) Triebfahrzeugführern zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Daten;
- b) Unternehmern, die Triebfahrzeugführer beschäftigen oder unter Vertrag genommen haben, zum aktuellen Stand von Führerscheinen;
- c) jedem Arbeitgeber von Triebfahrzeugführern zum aktuellen Stand von Führerscheinen;
- d) den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf begründetes Ersuchen über die erforderlichen Daten zur Kontrolle der im Gebiet ihrer Rechtshoheit verkehrenden Züge oder in Bezug auf die Einhaltung der Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie durch alle im Gebiet ihrer Rechtshoheit Tätigen;
- e) der Europäischen Eisenbahnagentur auf begründetes Ersuchen über die erforderlichen Daten zur Untersuchung der Entwicklung der Zertifizierung von Triebfahrzeugführern nach der Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie, insbesondere in Bezug auf die Vernetzung von Registern;
- f) der Untersuchungsbehörde nach § 5 Absatz 1f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder einer Untersuchungsstelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne der Richtlinie 2004/49/EG über die erforderlichen Daten zur Untersuchung von Unfällen und
- g) den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten.

Anlage 10
(zu § 10 Absatz 4 und 6)

11.1	Lichtbild		Original oder eingescanntes Bild	Verbindlich
12	Unterschrift des Inhabers			
12.1	Unterschrift		Original/Fotokopie/ eingescannte Unterschrift	Verbindlich
13	Anschrift des Inhabers			
13.1	Anschrift des Inhabers	Straße und Hausnummer	Text	Freiwillig
13.2		Ort	Text	Freiwillig
13.3		Land	Text	Freiwillig
13.4		Postleitzahl	Alphanumerische Angabe	Freiwillig
13.5		Telefonnummer	Text	Freiwillig
13.6		E-Mail-Adresse	Text	Freiwillig
14	Anschrift des Unternehmens, für den der Triebfahrzeugführer Züge führen darf			
14.1	Anschrift des Unternehmens	Straße und Hausnummer	Text	Verbindlich
14.2		Ort	Text	Verbindlich
14.3		Land	Text	Verbindlich
14.4		Postleitzahl	Alphanumerische Angabe	Verbindlich
14.5		Ansprechpartner	Text	Freiwillig
14.6		Telefonnummer	Text	Verbindlich
14.7		Faxnummer	Text	Verbindlich
14.8		E-Mail-Adresse	Text	Verbindlich
15	Klasse			
15.1	Entsprechende Kodierung		Text	Verbindlich
16	Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf			
16.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich
16.2	Für jeden Eintrag ist das Datum der voraussichtlich nächsten Überprüfung anzuführen		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
17	Infrastruktur, auf der der Triebfahrzeugführer fahren darf			
17.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich
17.2	Für jeden Eintrag ist das Datum der voraussichtlich nächsten Überprüfung anzuführen		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
18	Sprachkenntnisse			
18.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich
18.2	Für jeden Eintrag ist das Datum der voraussichtlich nächsten Überprüfung anzuführen		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
19	Zusätzliche Angaben			
19.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich
20	Einschränkungen			
20.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich

Teil 3: Aufzeichnungen zum Status der Zusatzbescheinigung

21	Datum der Erstaussstellung			
----	-----------------------------------	--	--	--

21.1	Datum der Erstaussstellung der Zusatzbescheinigung	JJJJ-MM-TT	Freiwillig
22	Änderung(en) von freiwilligen Angaben (mehrere Eintragungen möglich)		
22.1	Datum der Änderung von freiwilligen Angaben	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
22.2	Einzelheiten zur Änderung und Gründe dafür (Korrektur von Einträgen in der Zusatzbescheinigung, z. B. Anschrift des Triebfahrzeugführers)	Text	Verbindlich
23	Änderung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
23.1	Datum der Änderung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
	Gründe für Änderungen in Bezug auf bestimmte Teile der Zusatzbescheinigung — Änderungen in Feld 3, „Klasse“ — Änderungen in Feld 4, „Zusätzliche Angaben“ — Änderungen in Feld 5, Erwerb neuer Sprachkenntnisse oder regelmäßige Überprüfung von Kenntnissen — Änderungen in Feld 6, „Einschränkungen“ — Änderungen in Spalte 7, Erwerb neuer Kenntnisse in Bezug auf Fahrzeuge oder regelmäßige Überprüfung von Kenntnissen — Änderungen in Spalte 8, Erwerb neuer Kenntnisse in Bezug auf Infrastruktur oder regelmäßige Überprüfung von Kenntnissen	Text	Verbindlich
24	Aufhebung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
24.1	Dauer der Aufhebung	Von (Datum) bis (Datum)	Verbindlich
24.2	Grund der Aufhebung	Text	Verbindlich
25	Entziehung (mehrere Eintragungen möglich)		
25.1	Datum der Entziehung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
25.2	Grund der Entziehung	Text	Verbindlich
26	Als verloren gemeldete Zusatzbescheinigung		
26.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.2	Datum der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
27	Als entwendet gemeldete Zusatzbescheinigung		
27.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
27.2	Datum der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28	Als zerstört gemeldete Zusatzbescheinigung		
28.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28.2	Datum der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

Teil 4: Aufzeichnungen in Verbindung mit den grundlegenden Anforderungen bei der Erteilung einer Zusatzbescheinigung und den Ergebnissen der regelmäßigen Überprüfungen

29	Sprachkenntnisse			
29.1	Grundlegende Anforderung	Arbeitssprache(n), für die erklärt wurde, dass die Anforderungen der Anlage 6 Nummer 8 erfüllt waren	Text	Verbindlich

29.2	Regelmäßige Überprüfung	Datum der Kenntnisbescheinigung (Prüfung bestanden) für jede Sprache (mehrere Einträge möglich)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
30	Fahrzeugkenntnis			
30.1	Grundlegende Anforderung	Fahrzeuge, für die erklärt wurde, dass die Anforderungen der Anlage 5 erfüllt waren	Text	Verbindlich
30.2	Regelmäßige Überprüfung	Datum der regelmäßigen Überprüfung (bescheinigte Kenntnisse) (mehrere Einträge möglich)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
31	Infrastrukturkenntnis			
31.1	Grundlegende Anforderung	Infrastruktur, für die erklärt wurde, dass Anforderungen der Anlage 6 erfüllt waren	Text	Verbindlich
31.2	Regelmäßige Überprüfung	Datum der regelmäßigen Überprüfung (bescheinigte Kenntnisse) (mehrere Einträge möglich)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

2. Auskunftsrechte

Auskunft aus dem Register der Zusatzbescheinigungen ist den folgenden Berechtigten zu erteilen:

- a) der zuständigen Behörde über die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten;
- b) den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer seiner Geschäftstätigkeit nachgeht und in denen der Triebfahrzeugführer auf mindestens einer Strecke des Netzes Züge führen darf, betreffend der grenzüberschreitenden Tätigkeiten über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten;
- c) Triebfahrzeugführern in Bezug auf die sie betreffenden Daten;
- d) der Untersuchungsbehörde nach § 5 Absatz 1f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder einer Untersuchungsstelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne der Richtlinie 2004/49/EG über die erforderlichen Daten zur Untersuchung von Unfällen und
- e) den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder über die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten.

Häufigkeit der regelmäßigen Überprüfungen

1. Häufigkeit der regelmäßigen Untersuchungen

Die ärztliche Untersuchung wird bis zum Alter von 55 Jahren alle drei Jahre durchgeführt, danach jährlich.

Abweichend von Satz 1 erhöht der nach § 16 anerkannte Arzt die Häufigkeit der Untersuchungen, wenn der Gesundheitszustand des Mitarbeiters es erfordert.

Die körperliche Eignung wird regelmäßig und nach jedem Arbeitsunfall sowie bei Arbeitsunterbrechungen nach einem Unfall mit Personen überprüft. Der nach § 16 anerkannte Arzt kann, insbesondere nach einer krankheitsbedingten Arbeitsunterbrechung von mindestens 30 Tagen, eine zusätzliche ärztliche Untersuchung durchführen. Der Arbeitgeber muss den nach § 16 anerkannten Arzt auffordern, die körperliche Eignung des Triebfahrzeugführers zu überprüfen, wenn er den Triebfahrzeugführer aus Sicherheitsgründen vom Dienst entbinden musste.

2. Häufigkeit der Überprüfungen

Bei regelmäßigen Überprüfungen ist folgende Mindesthäufigkeit einzuhalten:

- a) Sprachkenntnisse: alle drei Jahre oder nach jeder Abwesenheit von mehr als einem Jahr;
- b) Infrastrukturkenntnisse einschließlich der Kenntnisse von Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssystemen und Signalsystemen: alle drei Jahre und immer dann, wenn eine bestimmte Strecke länger als ein Jahr nicht befahren worden ist;
- c) Fahrzeugkenntnisse: alle drei Jahre.

Gemeinschaftsmodell für den Nachweis einer Zusatzbescheinigung

1. Nachweis einer Zusatzbescheinigung

In der Verfahrensbeschreibung nach § 9 Absatz 1 wird festgelegt, in welcher Sprache der Nachweis einer Zusatzbescheinigung ausgestellt wird; eine mehrsprachige Ausstellung ist möglich.

2. Äußere Merkmale des Gemeinschaftsmodells des Nachweises einer Zusatzbescheinigung

Das Gemeinschaftsmodell des Nachweises einer Zusatzbescheinigung ist auf A4-Papier zu erstellen und umfasst grundsätzlich ein Blatt; bei umfangreichen Angaben kann es auch mehr als ein Blatt umfassen.

3. Fälschungsschutz

Anlage 2 Unterabschnitt C gilt entsprechend.

4. Gemeinschaftsmodell für den Nachweis einer Zusatzbescheinigung

Unternehmenslogo
EVU/EIU

NACHWEIS EINER ZUSATZBESCHEINIGUNG



1. ARBEITGEBER/ AUFTRAGGEBER EVU/EIU

NAME DES UNTERNEHMENS

VERKEHRSUNTERNEHMEN INFRASTRUKTURUNTERNEHMEN

Postanschrift
Postleitzahl und Ort
Personalnummer des
Inhabers

	Land	

2. INHABER

Nummer des Führerscheins

Vorname
Name
Geburtsort
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Postanschrift (freiwillig)

		<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>LICHTBILD</p> <hr style="width: 100%;"/> <p>Unterschrift</p> </div>	

3. KLASSE

A

B

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

--

5. EINSCHRÄNKUNGEN

--

6. SPRACHKENNTNISSE

--

7. FAHRZEUGE	Beschreibung	Hinweise

8. INFRASTRUKTUR	Beschreibung	Hinweise

DATUM, AB DEM DER TRIEBFAHRZEUGFÜHRER KEINE FAHRZEUGE MEHR FÜR DAS EVU/EIU FÜHRT	
---	--

AUSSTELLENDEN ORGANISATIONSEINHEIT DES UNTERNEHMENS		
Postanschrift		
Telefon	Fax	
E-Mail		

Ausstellungsdatum

Unterschrift _____

Aktenzeichen

Stempel
